

Code of Conduct – Grundsätze zur sozialen Verantwortung

01/2024

1. PRÄAMBEL

Die BLÄSSINGER GRUPPE bekennt sich zu ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung im Rahmen ihrer weltweiten unternehmerischen Tätigkeiten und stellt hohe Anforderungen an ihr ethisches Geschäftsverhalten. Die BLÄSSINGER GRUPPE sieht in dieser Verantwortung einen unverzichtbaren Bestandteil einer werteorientierten Unternehmensführung. Die BLÄSSINGER GRUPPE gibt sich in dem Bewusstsein um ihre Verantwortung einen eigenen Code of Conduct, in dem ihre Erwartungen an sich selbst zusammengefasst sind. Entscheidende Eckpunkte dieses Code of Conduct sind die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt sowie ein ethisch einwandfreies Geschäftsverhalten.

Die BLÄSSINGER GRUPPE wird alles daransetzen, die Inhalte ihres Code of Conduct im Rahmen einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung mit den mittel- und langfristigen Strategievorstellungen und Planungen sowie mit den täglichen Unternehmensentscheidungen zu verbinden. Denn die BLÄSSINGER GRUPPE sieht darin und in einem offenen und fairen Welthandel eine entscheidende Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Sie ist davon überzeugt, dass ein langfristiger Erfolg nur durch ein sozial und ökologisch verantwortungsvolles sowie ethisch einwandfreies Handeln möglich ist.

Die verbindlichen Verhaltensregeln des Code of Conduct gelten für alle Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE und stellen eine Orientierung für das unternehmerische Handeln dar und stärken das Vertrauen in die BLÄSSINGER GRUPPE und ihre Mitarbeiter und deren Integrität.

Die BLÄSSINGER GRUPPE erwartet von all ihren Führungskräften und Mitarbeitenden auf allen Ebenen, dass ihr Verhalten den Werten und Grundsätzen des Code of Conduct entspricht und geltende Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften eingehalten werden. Verantwortlich sind die Unternehmensleitungen der jeweiligen Gesellschaften.

Des Weiteren erwartet die BLÄSSINGER GRUPPE von ihren Geschäftspartnern, dass sich auch ihr Verhalten und ihr Handeln an diesen Werten und Grundsätzen messen lässt.

2. WERTE UND GRUNDSÄTZE

Die BLÄSSINGER GRUPPE hat folgende Werte und Grundsätze festgelegt:

2.1. Soziale Verantwortung (Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen)

Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen ist ein integraler Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung der BLÄSSINGER GRUPPE.

Die BLÄSSINGER GRUPPE bekennt sich ausdrücklich zum internationalen Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen, den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, den zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ und den international

anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Dies gilt auch dann, wenn in den nachfolgenden Punkten nicht nochmals explizit Bezug auf die betreffenden Regelwerke, insbesondere die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), genommen wird.

2.1.1. Verbot von Kinderarbeit

Die BLÄSSINGER GRUPPE beschäftigt zu keinem Zeitpunkt Kinder. Dementsprechend beschäftigt die BLÄSSINGER GRUPPE keine Kinder, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes der Schulpflicht unterliegen oder unter 15 Jahren alt sind (vgl. das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit).

2.1.2. Verbot von Zwangsarbeit

Die BLÄSSINGER GRUPPE lehnt jede Art der Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit ab. Jede Arbeit erfolgt auf freiwilliger Basis und ohne Androhung von Strafe.

Die Mitarbeitenden der BLÄSSINGER GRUPPE dürfen ihr Beschäftigungsverhältnis und ihre Arbeit unter Einhaltung der am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen frei beenden. Es findet keine inakzeptable Behandlung der Mitarbeitenden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Erniedrigung statt (vgl. z.B. das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit).

2.1.3. Diskriminierungsverbot und Respekt gegenüber Mitarbeitenden

Die BLÄSSINGER GRUPPE beachtet den Grundsatz der Chancengleichheit und spricht sich klar gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und für Integration und Toleranz nicht nur unter den Mitarbeitenden, sondern auch zwischen und mit den Führungskräften aus. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitenden wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung oder Ähnliches darf nicht erfolgen.

Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere auch die Zahlung ungleichen Lohns für gleichwertige Arbeit (vgl. z.B. das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit von 1951 und das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Der Umgang zwischen den Mitarbeitenden und der Unternehmensleitung ist von gegenseitiger Achtung, von Verständnis und wechselseitigem Vertrauen im Interesse der Erreichung der gemeinsamen Unternehmensziele geprägt.

Code of Conduct – Grundsätze zur sozialen Verantwortung

01/2024

2.1.4. Faire Arbeitsbedingungen (Lohn und Arbeitszeit)

Die BLÄSSINGER GRUPPE zahlt allen Mitarbeitenden einen angemessenen Lohn, der sich nach dem am Beschäftigungsort für die betreffende Tätigkeit geltenden Tarifvertrag richtet, mindestens aber den am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Falls es weder einen Tarifvertrag noch einen gesetzlichen Mindestlohn gibt, bezahlt die BLÄSSINGER GRUPPE seine Mitarbeitenden so, dass diese mit dem Lohn die Grundbedürfnisse des Lebens decken können (vgl. das Übereinkommen Nr. 131 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1970 über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer). Bei der Auszahlung des Lohns darf es keine zeitlichen Verzögerungen geben. Auch die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen o. a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/Branchen.

Des Weiteren stellt die BLÄSSINGER GRUPPE die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen zu Arbeitszeit, Überstunden, Pausen und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub sowie Freistellungen sicher. Beispielsweise die Arbeitszeit inklusive der Überstunden darf die gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Normen am Beschäftigungsort nicht überschreiten.

2.1.5. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeits- und Gesundheitsschutz haben ebenfalls höchste Priorität. Die BLÄSSINGER GRUPPE stellt sicher, dass die Anforderungen des am Beschäftigungsort geltenden Gesetzes, Rechtsverordnungen und die sonstigen Rechtsvorschriften zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz jederzeit und uneingeschränkt eingehalten werden, insbesondere dass die Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe und auch das sonstige Arbeitsumfeld den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Zudem trifft die BLÄSSINGER GRUPPE alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden.

Die BLÄSSINGER GRUPPE informiert und schult ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen sowie Sicherungsmaßnahmen (vgl. das Übereinkommen Nr. 155 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981 und das Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz von 2006). Die BLÄSSINGER GRUPPE legt dabei ein wesentliches Augenmerk auf besonders schutzwürdige Mitarbeitende wie Jugendliche, Schwangere und leistungsgeminderte Personen.

2.1.6. Vereinigungsfreiheit/Recht zu Kollektivverhandlungen

Die Mitarbeitenden haben das Recht, Vereinigungen oder Organisationen nach eigener Wahl zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Interessen der Mitarbeitenden zu gründen, diesen beizutreten sowie für diese tätig zu sein. Die Mitarbeitenden erleiden keine Nachteile, wenn sie von diesen Rechten Gebrauch machen.

Die BLÄSSINGER GRUPPE akzeptiert die auf der Basis nationaler Regelungen entstandenen Ergebnisse von Kollektivverhandlungen, die die BLÄSSINGER GRUPPE betreffen (vgl. das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 und das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen von 1949).

2.1.7. Qualifikation der Mitarbeitenden

Die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeitenden haben für die BLÄSSINGER GRUPPE an allen Standorten weltweit eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung. Die BLÄSSINGER GRUPPE unterstützt und fördert deshalb Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeitenden, die geeignet sind, das für die Arbeitstätigkeit wesentliche berufliche und fachliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Der Aus- und Weiterbildung kommt in der weiteren Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

2.1.8. Zerstörung natürlicher Grundlagen, widerrechtliche Landnahme

Die BLÄSSINGER GRUPPE hält sich an das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, die einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, die einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Die BLÄSSINGER GRUPPE hält sich außerdem an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

2.1.9. Einsatz von Sicherheitskräften

Die BLÄSSINGER GRUPPE sorgt bei einer eventuellen Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz ihrer Betriebsstätten dafür, dass die Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahin geschult sind und kontrolliert werden, dass sie bei ihrem Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, Leib und Leben nicht verletzen und auch die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

2.2. Ökologische Verantwortung

Die BLÄSSINGER GRUPPE hält sich jederzeit und uneingeschränkt an alle anwendbaren Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz und umweltschutzrechtliche behördliche Anordnungen.

Code of Conduct – Grundsätze zur sozialen Verantwortung

01/2024

2.2.1. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen der BLÄSSINGER GRUPPE sollen auch in der Zukunft Umweltverträglichkeit aufweisen. Im Einklang mit unserer langfristigen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die BLÄSSINGER GRUPPE verpflichtet, nicht nur die eigenen umweltrelevanten Auswirkungen der BLÄSSINGER GRUPPE zu verbessern, sondern auch die unserer Kunden, durch die von uns gelieferten Produkte, Technologien und Dienstleistungen.

Der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sind wesentliche Unternehmensziele der BLÄSSINGER GRUPPE. Zur Erreichung und Einhaltung jeweiliger internationaler, europäischer und nationaler Umweltnormen wird in der Praxis mit den zuständigen örtlichen Institutionen zusammengearbeitet.

2.2.2. Umgang mit Ressourcen

Mitarbeitende der BLÄSSINGER GRUPPE tragen in all ihren Aktivitäten Mitverantwortung bei der Reduzierung von Abfällen sowie beim Energie- und Wasserverbrauch.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Die BLÄSSINGER GRUPPE hält sich jederzeit und uneingeschränkt an alle anwendbaren Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften.

2.3.1. Integrität, Vertrauen und Zusammenarbeit

Die Geschäftspraktiken der BLÄSSINGER GRUPPE stehen im Einklang mit den Werten und Verhaltensgrundsätzen der BLÄSSINGER GRUPPE. Die Mitarbeitenden der BLÄSSINGER GRUPPE wahren Integrität im Umgang mit anderen und erwarten Integrität auch von Geschäftspartnern. Die BLÄSSINGER GRUPPE und ihre Mitarbeitenden sind ein fairer und verlässlicher Partner. Die BLÄSSINGER GRUPPE ist fest davon überzeugt, dass Transparenz und Vertrauen die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit schaffen.

2.3.2. IT-Sicherheit und Digitalisierung sowie Schutz von Daten

Die BLÄSSINGER GRUPPE legt großen Wert auf einen hohen IT-Sicherheitsstandard und achtet bei allen digitalen Lösungen auf eine hohe Sicherheit. Die Informations- und Cybersicherheit hat innerhalb der BLÄSSINGER GRUPPE höchste Priorität. Die BLÄSSINGER GRUPPE schützt die Daten ihrer Mitarbeitenden und die Daten ihrer Geschäftspartner durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich und rechtskonform vor einem unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigem Missbrauch.

Die BLÄSSINGER GRUPPE hält sich auch an die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere an die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“).

2.3.3. Fairer Wettbewerb

Alle nationalen wie internationalen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechts-

normen werden von der BLÄSSINGER GRUPPE und ihren Mitarbeitenden beachtet und befolgt. Dies schließt alle Praktiken und Verhaltensweisen aus, die zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen können.

2.3.4. Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Die BLÄSSINGER GRUPPE unterlässt jede Form von Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung und wird sich hieran auch nicht beteiligen. Insbesondere unterbleibt das Inaussichtstellen, Versprechen, Gewähren oder Annehmen eines Vorteils in jeglicher Form zum Zwecke der Einflussnahme. Einladungen und Geschenke sind nur zulässig, wenn Anlass und Form angemessen sind, also etwa aus geschäftsüblicher Gastfreundschaft oder Höflichkeit erfolgen und geringwertig sind. Zudem müssen sie transparent sein und im Einklang mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgeschäften und mit den internen Regelungen (siehe die Betriebsordnung der BLÄSSINGER GRUPPE) erfolgen. Des Weiteren hält die BLÄSSINGER GRUPPE alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und beteiligt sich in keinsten Weise an derartigen Aktivitäten.

2.3.5. Handelssanktionen, Exportkontrolle und Zoll

Die BLÄSSINGER GRUPPE befolgt sämtliche Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollvorschriften, die in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit gelten. Hierzu wurde ein umfassendes Internal Compliance Program (ICP) für die Exportkontrolle eingerichtet.

Die BLÄSSINGER GRUPPE stellt sicher, dass Geschäfte und Aktivitäten sowohl mit Dritten als auch innerhalb der BLÄSSINGER GRUPPE nicht gegen Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsrecht verstoßen.

2.3.6. REACH, RoHS und Konfliktmineralien

Die BLÄSSINGER GRUPPE legt besonderen Wert darauf, dass die Lieferanten die geltenden gesetzlichen Anforderungen kennen und die Lieferanten deren Einhaltung sicherstellen, insbesondere dass die Lieferanten die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances – RoHS) in der jeweils gültigen Fassung einhalten (sofern einschlägig) und dass die Lieferanten sicherstellen, dass für die an die BLÄSSINGER GRUPPE zu liefernde Ware keine Konfliktmineralien verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern.

3. Maßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der Werte und Grundsätze

Die BLÄSSINGER GRUPPE ergreift nachfolgende Maßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der Werte und Grundsätze dieses Code of Conduct.

Code of Conduct – Grundsätze zur sozialen Verantwortung

01/2024

3.1. Information innerhalb der BLÄSSINGER GRUPPE

Dieser Code of Conduct mit seinen Werten und Grundsätzen wird allen Unternehmensleitungen, Interessenvertretungen und Mitarbeitenden gruppenweit in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Unterrichtung werden entsprechend abgestimmt.

3.2. Einbindung von Geschäftspartnern

Die BLÄSSINGER GRUPPE bindet ihre Geschäftspartner, die Waren an die BLÄSSINGER GRUPPE liefern oder Dienstleistungen für die BLÄSSINGER GRUPPE erbringen, in die Umsetzung ihrer Werte und Grundsätze ein und erwartet ausdrücklich von ihren Geschäftspartnern, dass auch diese vergleichbare Werte und Grundsätze in vergleichbarem Umfang wie sie in diesem Code of Conduct enthalten sind, in ihre jeweils eigene Unternehmenspolitik integrieren und einhalten. Sie sieht hierin für die Zukunft eine vorteilhafte Basis weiterer Geschäftsbeziehungen.

3.3. Meldung von Fehlverhalten jeglicher Art (Hinweisgebersystem)

Die BLÄSSINGER GRUPPE legt großen Wert auf eine offene und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Unternehmenskultur. Alle Mitarbeitenden haben das Recht, Themen und Probleme im Zusammenhang mit den Werten und Grundsätzen dieses Code of Conduct anzusprechen. Alle Mitarbeitenden werden ausdrücklich dazu ermutigt, mögliche Compliance Risiken (Verstöße gegen den Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE, Menschenrechtverletzungen oder illegale Geschäftspraktiken etc.) anonym über das Hinweisgebersystem unter www.blaessinger.whistleport.de zu melden. Dies gilt auch für unsere Geschäftspartner und alle weiteren Personen, die auf mutmaßliche Compliance-Verstöße und Missstände innerhalb oder durch die BLÄSSINGER GRUPPE hinweisen möchten.

3.4. Information der Unternehmensleitung, Fortentwicklung des Code of Conduct

Die BLÄSSINGER GRUPPE achtet mit ihren Möglichkeiten auf die Einhaltung der in diesem Code of Conduct festgelegten Werte und Grundsätze. Informationen über Probleme, Abweichungen bzw. erforderliche Veränderungen dieser Werte und Grundsätze werden zentral gesammelt und anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich mit der Unternehmensleitung der Josef Blässinger GmbH + Co. KG erörtert.